

BStGer BB.2016.95 vom 31. Mai 2016

Bundesstrafgericht, 2016-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2016.95

FR: TPF BB.2016.95 du 31 mai 2016

IT: TPF BB.2016.95 del 31 maggio 2016

Regeste

Rechtsverweigerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO).

Erwägungen

E. 19

März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG, SR 173.71]);

- die Beschwerde innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen ist (Art. 396 Abs. 1 StPO); Beschwerden wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung an keine Frist gebunden sind (Art. 396 Abs. 2 StPO);
- eine Rechtsverweigerung vorliegt, wenn sich die Behörde weigert, eine ihr nach Gesetz obliegende Amtshandlung vorzunehmen; bei einer ausdrücklich erklärten Weigerung tätig zu werden eine Negativverfügung vorliegt und keine Rechtsverweigerung (vgl. BGE 108 Ia 205; KELLER, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar StPO, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 396 N 9);
- 3 -
- bei Negativverfügungen die Beschwerdefrist von 10 Tagen gilt (KELLER, a.a.O.);
- das Schreiben der BA vom 15. Mai 2014 eine Negativverfügung darstellt;
- die Eingabe des Beschwerdeführers vom 7. Januar 2016 unbeantwortet blieb; die Beschwerdegegnerin dies – zu Recht – damit begründet, dass eine Wiederholung der im Schreiben vom 15. Mai 2014 enthaltenen Erläuterungen unnötig sei;
- die Beschwerdefrist bei Beschlüssen oder Verfügungen mit deren Zustellung an den Adressaten zu laufen beginnt (Art. 384 lit. b StPO);
- die zehntägige Frist zur Beschwerdeerhebung mithin schon im Jahr 2014 abgelaufen ist;
- die Frist gewahrt ist, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Beschwerdeinstanz, der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder im Falle von inhaftierten Personen der Anstaltsleitung übergeben worden ist (Art. 91 Abs. 2 StPO);
- die Beschwerde am 3. Mai 2016 bei der Schweizerischen Post – daher verspätet – eingereicht worden ist, weshalb darauf nicht einzutreten ist;
- jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hat, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 29 Abs. 3 Satz 1 BV; Art. 136 Abs. 1 lit. b StPO; BGE 138 III 217 E. 2.2.4);

- gemäss obiger Ausführungen die Beschwerde sich zum Vornherein als aussichtslos erweist, infolgedessen das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist;
- aus diesem Grund auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet worden ist (vgl. Art. 390 Abs. 2 StPO e contrario);
- bei diesem Ausgang der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO), wobei die Gerichtsgebühr auf Fr. 200.-- festzusetzen ist (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).
- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.